

**Promotionsverordnung
über das Doktorat in Informatik
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich**

(Änderung vom 23. Januar 2012)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Promotionsverordnung über das Doktorat in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Dezember 2008 der Universität Zürich wird wie folgt geändert:

§ 28 a. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften eingeschränkt oder verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden. Prüfungseinsicht

§ 33. ¹ Tritt vor Beginn einer Prüfung ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, reicht die Kandidatin oder der Kandidat dem Lehrbereichssekretariat unverzüglich ein schriftliches, begründetes Abmeldegesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat dies der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist umgehend zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen dem Lehrbereichssekretariat nachzureichen. Die Einzelheiten regelt die Doktoratsordnung. Unvorhersehbare Verhinderung, Abbruch und unentschuldigtes Fernbleiben

Abs. 2–4 unverändert.

Im Namen des Universitätsrates
Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2012 in Kraft ([ABl 2012, 125](#)).